

Beschluß des Ständeraths

vom 11. Dezember 1867.

Bundesbeschluß

über

den Refurs Hegner, betreffend Gerichtsstand für Beurtheilung von Widerhandlungen gegen das Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, vom 3. Dezember 1856.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht eines Beschlusses des Bundesrathes vom 30. September 1867 und der hierauf bezüglichen Beschwerdeschrift des Hrn. D. Hegner, Buchdruckers in Lenzburg, vom 20. November gl. J., sowie der Art. 5 und 7 des Konkordates über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 3. Dezember 1856,

beschließt:

1. Das Urtheil des Polizeirichters von Bern in Sachen des Herrn Sam. Haberstick, Literat in Bern, gegen Hrn. Buchdrucker D. Hegner in Lenzburg als Herausgeber des Aargauischen Wochenblattes, d. d. 7. Juni 1867, ist aufgehoben, in der Meinung, daß dem Erstern anheimgestellt bleibt, die Klage wegen Dawiderhandlung gegen das eingangs erwähnte Konkordat bei dem zuständigen Richter des Kantons Aargau anhängig zu machen.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrath für sich und zur Eröffnung an die Parteien mitzutheilen.

Anträge der nationalrätlichen Commission.

Die Mehrheit beantragt Zustimmung zum Ständerätlichen Beschlusse.

Die Minderheit stellt folgenden Antrag:

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht eines Beschlusses des Bundesrathes vom 30. September 1867, der hierauf bezüglichen Beschwerdeschrift des Herrn D. Hegner, Buchdruckers in Lenzburg, vom 20. November, und der Antwort des Hrn. Sam. Haberstick, Schriftstellers in Bern, vom 14. Dezember gl. J., sowie der Art. 5 und 7 des Konkordates über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 3. Dezember 1856,

beschließt:

1. Herr D. Hegner ist mit seiner Refursbeschwerde abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrath für sich und zur Eröffnung an die Parteien mitzutheilen.

Beschluss des Ständeraths vom 11. Dezember 1867.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1868
Date	
Data	
Seite	129-129
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 684

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.